

Öffentliche Bekanntmachung
gem. §§ 8 ff. der 9. Verordnung über die Durchführung des
Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über das
Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i.V.m. 10 Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG) über das Vorhaben und den Antrag zur
Errichtung und zum Betrieb von 4 Windenergieanlagen in Olsberg (Antfeld)

Die juwi AG, v. d. den Vorstand mit Sitz in 55286 Wörrstadt, Energie-Allee 1 hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde gem. § 1 Abs. 2 Nr. 3 Abs. 3 ZuStVO NRW, mit Datum vom 25.09.2020 eine Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 4 Windenergieanlagen (WEA 01 – WEA 04) vom Typ General Electric GE 5.5-158 mit einer Nabenhöhe von 161 m, einem Rotordurchmesser von 158 m, einer Gesamthöhe von 240 m und einer Nennleistung von 5.500 kW in Olsberg-Antfeld auf den nachfolgend bezeichneten Grundstücken beantragt:

Bezeichnung	Anlagen-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
WEA 01	8194555.1	Antfeld	7	37
WEA 02	8194555.2	Antfeld	7	112, 40 und 41
WEA 03	8194555.3	Antfeld	2	14
WEA 04	8194555.4	Antfeld	2	54 und 4

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben besteht nach § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), weil die Vorhabenträgerin dies beantragt hat und der Entfall der Vorprüfung von der Genehmigungsbehörde als zweckmäßig erachtet wird. Wegen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher über die Zulässigkeit des Vorhabens gemäß § 2 abs. 1 Nr. 1 lit. c der 4. BImSchV im förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG zu entscheiden. Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gem. §§ 8 ff. der 9. BImSchV i.V.m. § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin, den Antragsgegenstand nach Vollziehbarkeit der Genehmigung zu verwirklichen. Die Anlagen sollen im 4. Quartal 2023 in Betrieb genommen werden.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV muss die Bekanntmachung auch Bezeichnung des für das Vorhaben entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, enthalten. Hierzu gehören neben dem UVP-Bericht, insbesondere:

Lfd.-Nr./ Register	Bezeichnung der Unterlagen	Stichwortartige Charakterisierung
i	Deckblatt	Anschreiben zum Antrag/ Deckblatt/ Erklärung Vertraulichkeit
1	Antrag	Antragsformular 1/ Projektkurzbeschreibung/ Antrag auf Waldumwandlung/ Stellungnahme Vereinbarkeit mit LEP-Ziel 7.3.-1
2	Pläne	Topographische Karte/ Lageplan/ Deutsche Grundkarte
3	Bauvorlagen gem. BauPrüfVO	Bauantragsformular/ Baubeschreibung/ amtlich vermessene Lagepläne/ Katasterplan/ Genehmigungspläne/ Detailpläne für die Bau und Betriebsphase/ Karten der Geländeschnitte/ Darstellung der Drainage/ Brandschutzkonzepte/ Angaben zu den Kosten/ Luftfahrt/ Bauvorlagenbescheinigung/ Baugrundgutachten/ Turbulenzgutachten/
4	Anlage und Betrieb	Anlagenbezogene Unterlagen/

		Anlagensicherheit/ Arbeitsschutz/ Abfallwirtschaft/ Stoffe/ Abwasserentsorgung/ Prinzipieller Aufbau und Energiefluss/ Schalltechnische Immissionsprognose/ Rotorschattenwurfprognose/ Formulare/ Maßnahmen nach Betriebseinstellung
5	Umweltverträglichkeitsstudie	Antrag auf freiwillige UVP/ UVP-Bericht
6	Naturschutz und Landschaftspflege	Fachbeiträge zur vertiefenden Artenschutzprüfung ASP I, ASP II)/ Landschaftspflegerische Begleitpläne (LBP I, LBP II)/ Avifaunistische Gutachten

Der Genehmigungsantrag, die dazugehörigen Antragsunterlagen sowie der Inhalt der Bekanntmachung können innerhalb der Auslegungsfrist vom **17.03.2021** bis einschließlich **19.04.2021** [1 Monat] gem. § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) i.V.m. § 27a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 10 Abs. 1 Satz 8 i.V.m. § 8 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises <https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff> und über das UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://uvp-verbund.de/startseite> eingesehen werden.

Die gem. § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG i.V.m. § 10 Abs. 1 der 9. BImSchV vorzunehmende Auslegung des Antrages und der dazugehörigen Unterlagen wird somit gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG durch Veröffentlichung im Internet ersetzt.

Daneben liegen der Antrag mit den dazugehörigen Unterlagen während des o.g. Auslegungszeitraumes als zusätzliches Informationsangebot gem. § 3 Abs. 2 PlanSiG auch an folgenden Stellen aus und können dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1. Rathaus Olsberg

Bigger Platz 6, 59939 Olsberg
Montag bis Donnerstag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr,
Dienstag von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr,
Donnerstag von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr und
Freitag von 7:30 Uhr bis 13:00 Uhr.

Voraussetzung für den Einlass in das Verwaltungsgebäude der Stadt Olsberg ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Für die Einsichtnahme ist eine vorherige telefonische Anmeldung bzw. eine Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 02962/982-249 erforderlich.

2. Gemeindeverwaltung Bestwig, Bürger- und Rathaus Bestwig

Raum 2.25 (Besprechungsraum „Stüppel“), 2. Obergeschoss, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig
Montag bis Donnerstag von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr,
Montag bis Mittwoch von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie
Freitag von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr

Voraussetzung für den Einlass in das Verwaltungsgebäude der Gemeinde Bestwig ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Für die Einsichtnahme ist eine vorherige telefonische Anmeldung bzw. eine Terminabsprache unter Tel.-Nr. 02904/987-155 oder 02904/987-203 oder 02904/987-154 erforderlich.

3. Genehmigungsbehörde:

Hochsauerlandkreis

Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz

Zimmer 233, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon
Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie
Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 15:30 und
Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Voraussetzung für den Einlass in das Verwaltungsgebäude des Hochsauerlandkreises ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Für die Einsichtnahme ist eine vorherige telefonische Anmeldung bzw. eine Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 02961/943155 erforderlich.

Zum Schutz von Neuinfizierungen mit dem Corona-Virus sind gem. der „Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO)“ vom 22. März 2020 und den dazu ergangenen Änderungen u.a. Mindestabstände von 1,50 m zwischen einzelnen Personen grundsätzlich einzuhalten. Von daher können die Unterlagen grundsätzlich jeweils nur von 1 Person eingesehen werden, soweit es sich nicht um Personen eines gleichen Haushalts handelt.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können innerhalb der Einwendungsfrist vom **17.03.2021** bis **19.05.2021** schriftliche bei den vorgenannten Auslegungsstellen oder elektronisch (E-Mail: immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de) erhoben werden. Die Einwendungen sollen den Namen sowie die vollständige leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen dem Antragsteller sowie den Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Einwendungen berührt werden, bekanntzugeben sind. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift vor der Bekanntgabe des Inhalts unleserlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verwaltungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben) gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird öffentlich bekannt gemacht.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser wie folgt statt:

Datum: 30.06.2021
Uhrzeit: 10:00 Uhr
Ort: Bürgerzentrum Kolpinghaus Brilon
Propst-Meyer-Straße 7
59929 Brilon

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer an dem Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr.

Sollte der Erörterungstermin wegfallen oder vertagt werden, wird die Entscheidung hierüber nach Ablauf der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften (Bundes-

Immissionsschutzgesetz, 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) wird hingewiesen.

Brilon, 05.03.2021

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz

Az: 41.3.40025-2021-04

Im Auftrag
gez. Kraft